Studierendenwerk Greifswald

Name	Vorname	Geburtsdatum

Fördernummer	Ausbildungsstätte

A N T R A G auf Förderung über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus nach § 15 Abs. 3 BAföG
für den Zeitraum bis.....

Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG:

- ☐ **schwerwiegende Gründe, insbesondere**
  - ☐ eine Krankheit,
  - ☐ eine Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes oder diesen Diensten gleichgestellten Dienstes bzw. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres
  - ☐ eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Prüfungszeit (z.B. bei plötzlicher Erkrankung des Prüfers) oder auch eine von vornherein außergewöhnlich lange Dauer des Prüfungsverfahrens
  - ☐ eine verspätete Zulassung zu ausbildungs- und prüfungsnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. interner Numerus clausus) oder der Ausschluss von der rechtzeitigen Teilnahme an Pflichtveranstaltungen, insbesondere Praktika, aus Kapazitätsgründen,
  - ☐ das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischenprüfung, wenn sie Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung ist oder erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer Zwischenprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.

- ☐ **hochschulbezogene Gremientätigkeit**
  Gilt nur für gewählte Mitgliedschaft in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder dem in einer gültigen Satzung vorgesehenen Organen, wie z.B. Fachschaftsrat, Fachschaftsausschuss, Studentenparlament, Fachbereichsrat, Konzil und Senat. Dem formlosen Antrag ist eine Bestätigung des AStAs, des Dekans bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums über die Dauer der Tätigkeit beizufügen.
  Achtung: Die Angemessenheit wird geprüft. Maximal zwei Fachsemester sind möglich. Das letzte Semester in der FHD bleibt außer Betracht!

- ☐ **erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung**

- ☐ **Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren**
  Als angemessene Zeiten gelten:

- Schwangerschaft	1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes	1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr	insgesamt 1 Semester
- für das 9. bis 10. Lebensjahr	insgesamt 1 Semester

Studierendenwerk Greifswald

Zutreffendes ist anzukreuzen und ausführlich zu begründen (ggf. Zusatzblatt nutzen)! Bitte fügen Sie dem Antrag entsprechende Nachweise bei!

Liegen keine der o.g. Gründe nach § 15 Abs. 3 BAföG vor, besteht die Möglichkeit der Gewährung der Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG in Form von Bankdarlehen. Voraussetzung ist die Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb von vier Semestern nach der FHD und der Abschluss innerhalb von 12 Monaten (Bescheinigung nach § 15 Abs. 3a BAföG).

Begründung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben.

Datum Unterschrift